

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Inhalt

- I. Auftrag
- II. Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen gemäß § 5 Abs. 2 BStatG
- III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke gemäß § 7 BStatG
- IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG

I. Auftrag

Nach § 5 Abs. 3 BStatG hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die durch Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) angeordneten Bundesstatistiken sowie über die nach Maßgabe des § 7 BStatG durchgeführten Bundesstatistiken zu unterrichten.

Nach § 13a Abs. 2 BStatG soll der Bericht der Bundesregierung ergänzend über die vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a Abs. 1 BStatG informieren.

Der Bericht für die Jahre 1991 und 1992 wird hiermit vorgelegt. Die genannten Rechtsvorschriften sind im Anschluß an den Bericht abgedruckt (siehe Anhang 2).

II. Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen gemäß § 5 Abs. 2 BStatG

Zur Zeit laufen in der amtlichen Statistik zwei Erhebungen nach § 5 Abs. 2 BStatG in den Bereichen „Betriebliche Altersversorgung“ sowie „Dienstleistungen in den neuen Ländern“.

Gemäß der 3. Betrieblichen Altersversorgungsstatistikverordnung vom 31. August 1990 wurden in den Jahren 1990 und 1991 zwei Erhebungen über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung in den alten Bundesländern mit Stichtag 31. Dezember 1990 durchgeführt. In der ersten Erhebung 1990 wurden grundlegende Informationen bei rund 52 000 Unternehmen mit privatrechtlicher Organisationsform erfragt. In die zweite Erhebung 1990, eine Unterstichprobe der ersten Erhebung, wurden alle Unternehmen einbezogen, die bei der ersten Erhebung das Vorhandensein einer betrieblichen Altersversorgung bestätigt hatten (rund 20 000 Unternehmen). Die Aufbereitungsarbeiten der zweiten Erhebung sind auf Grund von Kapazitätsengpässen einiger statistischer Landesämter noch nicht abgeschlossen. Endgültige Ergebnisse der ersten Erhebung 1990 werden voraussichtlich Mitte des Jahres 1993 vorliegen, endgültige Ergebnisse der zweiten Erhebung 1990 voraussichtlich zum Jahresende 1993.

Durch die Dienstleistungsstatistikverordnung vom 18. Oktober 1991 wurden in den neuen Bundesländern für die Jahre 1991 und 1992 vierteljährliche Erhebungen bei höchstens 9 000 Unternehmen der Wirtschaftsbereiche Verkehr (ohne Nachrichtenübermittlung), Dienstleistungen (ohne Gastgewerbe) sowie Organisationen ohne Erwerbszweck angeordnet.

Die Aufbereitungsarbeiten der Erhebungen, die die Merkmale tätige Personen, Lohn- und Gehaltssummen, Umsatz und Investitionen umfaßten, sind noch nicht beendet. Bisher liegen die Ergebnisse bis zum zweiten Quartal 1992 vor. Die endgültigen Ergebnisse werden voraussichtlich Mitte des Jahres 1993 vorliegen.

Beide Erhebungen sind Wirtschaftsstatistiken, für die Auskunftspflicht bestand.

Aussagen über die exakte Höhe der entstandenen Kosten und die Belastung der befragten Unternehmen können erst nach Abschluß der Aufbereitungsarbeiten getroffen werden. Informationen hierzu wird der nächste Bericht der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 BStatG enthalten.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke gemäß § 7 BStatG

In den Jahren 1991 und 1992 wurden vom Statistischen Bundesamt sieben Erhebungen nach § 7 Abs. 1 BStatG und sechs Erhebungen nach § 7 Abs. 2 BStatG durchgeführt.

1. Erhebungen gemäß § 7 Abs. 1 BStatG

Das *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* gab eine Erhebung über Altpapier und Altglas in Auftrag. Hierbei handelt es sich um eine Wiederholungsbefragung einer Erhebung in den Jahren 1988/89.

Die vom *Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau* in Auftrag gegebene Erhebung zum Thema „Der in Plattenbauweise errichtete Wohnungsbestand in der ehemaligen DDR — Struktur, Erhaltungszustand, Umfeld und Akzeptanz durch die Mieter“ wurde in zwei Schritten durchgeführt. Zum einen wurden Eigentümer und Verwalter von Gebäuden in Block-, Streifen- und Plattenbauweise über die Größe und Struktur ihres Wohnungsbestandes, über Renovierungsmaßnahmen in der Vergangenheit und den aktuellen Gebäudezustand befragt. Zum anderen wurde eine Stichprobe von Mietern dieser Gebäude über die Ausstattung und den Zustand ihrer Wohnung, über ihr Wohnumfeld und ihre Wohnzufriedenheit befragt.

Die Erhebung über freigesetztes Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände in den neuen Bundesländern wurde vom *Bundesministerium des Innern* in Auftrag gegeben und stellte Informationen über den Umfang der erfolgten und zu erwartenden Freisetzungen von kommunalen Bediensteten bereit.

Die vom *Bundesministerium für Wirtschaft* in Auftrag gegebene Erhebung über den Omnibustourismus ergänzt die Statistik des Straßenpersonenverkehrs unter anderem um Angaben zu Städte-, Rund- und Studienreisen.

Das *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* ließ eine Erhebung über die Lage-

rung wassergefährdender Stoffe durchführen, um eine Bezugsgröße für die Statistik über Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe zu erhalten, durch die besondere Gefährdungspotentiale erkannt werden können.

Das *Bundesministerium der Justiz* hat eine Auswertung der im Zentralen Einwohnerregister (ZER) der ehemaligen DDR gespeicherten Daten über Verurteilungen — Kriminalstatistik Teil II — als Schätzungsgrundlage für die Höhe der nach dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-UnBerG, BR-Drucksache 483/91) zu erbringenden Entschädigungsleistungen in Auftrag gegeben.

Das *Bundesministerium der Finanzen* hat im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages eine Erhebung über einmalige Leistungen nach § 21 Bundessozialhilfegesetz in Auftrag gegeben zur Verbesserung der statistischen Grundlagen bezüglich der Ermittlung des Existenzminimums, das sich am Lebensstandard der Sozialhilfeempfänger orientieren soll.

2. Erhebungen gemäß § 7 Abs. 2 BStatG

Im Dienstleistungsbereich wurde eine Pilotstudie durchgeführt, um unter anderem methodische Hinweise zur Vorbereitung einer europäischen Dienstleistungsstatistik zu erhalten.

Bei der Studie zur Einsetzbarkeit von Hand-Held-Computern in Haushaltsbefragungen in der Bundesrepublik Deutschland ging es darum — auch im Interesse des *Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften* (Eurostat) — zu prüfen, welche Einsatzmöglichkeiten und welche Akzeptanz Laptop-Computer in Erhebungen haben.

Eine weitere durchgeführte Erhebung, die ebenfalls im Interesse von *Eurostat* lag, diente der Erforschung methodischer Grundlagen zur Erfassung des Leasings für Zwecke der Sozialproduktberechnung.

Die vom *Bundesministerium für Jugend, Frauen, Familie und Gesundheit* (jetzt *Bundesministerium für Familie und Senioren*) in Auftrag gegebene Zeitbudgeterhebung der amtlichen Statistik wird vor allem methodische Informationen für die Bereitstellung von Daten über die Haushaltsproduktion als Grundlage eines Satellitensystems in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für frauen- und familienpolitische Fragestellung liefern.

Die im Auftrag des *Bundesministeriums für Verkehr* durchgeführte Methodenstudie zum Straßengüterverkehr lieferte methodische Hinweise über die Erhebbarkeit der benötigten Merkmale und über die optimalen Erhebungstechniken für eine Weiterentwicklung der Statistiken des Straßengüterverkehrs.

Zur Vorbereitung einer laufenden Tourismusstichprobe und zur Gewinnung von Informationen über den Einsatz computergestützter Telefoninterviews bei Haushaltsbefragungen wird eine Erhebung über das

Reiseverhalten der deutschen Bevölkerung durchgeführt.

3. Belastung der Befragten

Bei allen Erhebungen nach § 7 BStatG ist der Kreis der zu Befragenden auf 10 000 begrenzt und die Antworterteilung freiwillig, d. h. jeder Befragte kann selbst entscheiden, ob er an einer Erhebung teilnimmt oder nicht. Sollte die Beantwortung mit einer für den Befragten nicht akzeptablen Belastung verbunden sein, ist zu erwarten, daß von einer Beteiligung abgesehen wird. Die Belastung durch eine Befragung wird von den angesprochenen Erhebungseinheiten (Personen, Arbeitsstätten, Betriebe, Unternehmen) sehr unterschiedlich eingeschätzt, so daß generelle Aussagen zu diesem Punkt nicht möglich sind. Hinweise auf den Umfang der Belastung der Befragten bei den einzelnen Erhebungen geben die Angaben zum Erhebungsumfang in der Übersicht in Anhang 1.

4. Kosten

Die Gesamtkosten, aufgeteilt in Bundes- und Länderkosten, sind der Übersicht in Anhang 1 zu entnehmen. Die hohen Kosten im Rahmen der Zeitbudgeterhebung sind darauf zurückzuführen, daß hier ein komplexes — auch in internationalen Studien erprobtes — Erhebungsverfahren mit Einführungs- und Schlußinterview sowie Tagebuchanschreibungen eingesetzt wurde. Zur Durchführung des Projektes wurden dem Statistischen Bundesamt vom Bundesministerium für Familie und Senioren Mittel in Höhe von 1,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG

Im Berichtszeitraum wurden in zwei Fällen Zusammenführungen von Datensätzen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG durchgeführt. Diese Vorschrift erlaubt die Verknüpfung von Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die auf ver-

schiedenen Rechtsvorschriften beruhen, um Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen zu gewinnen. Auf diese Weise können Unternehmen und Betriebe von weiteren Befragungen entlastet werden.

Bei der Aufbereitung der „Erhebung über den Omnibustourismus“ nach § 7 Abs. 1 BStatG wurden im Jahr 1992 Zusammenführungen mit Datensätzen aus der jährlichen Statistik des Straßenpersonenverkehrs¹⁾ auf Bundesebene vorgenommen. Ausgewählte Merkmale dieser Statistik (u. a. Umsatz, Beschäftigte, im Gelegenheitsverkehr eingesetzte eigene Kraftomnibusse) wurden für Zwecke einer gebundenen Hochrechnung der Ergebnisse sowie für die Gewinnung von Angaben über den Gelegenheitsverkehr genutzt. Sie mußten somit nicht im Rahmen der Erhebung über den Omnibustourismus zusätzlich erfragt werden. Ein Erfahrungsbericht wird nach Abschluß der Aufbereitungsarbeiten erstellt werden.

Im Rahmen der dreijährigen „Statistik der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern“ (§ 4 Umweltstatistikgesetz)²⁾ haben einige Statistische Landesämter (Baden-Württemberg, Bayern) nach bundeseinheitlichen Aufbereitungsprogrammen Verknüpfungen mit Datensätzen aus den Erhebungen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe³⁾ für landeseigene Zwecke durchgeführt. Zur Ermittlung von Kenngrößen über das „Abfallaufkommen je 1 000 DM Umsatz“ wurden betriebsbezogene Angaben über das Merkmal „Umsatz“ aus den Monatserhebungen bzw. den jährlichen Investitionserhebungen übernommen.

¹⁾ § 2 des Gesetzes zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555).

²⁾ § 4 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846).

³⁾ Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846).

Anhang 1

Übersicht

Erhebung nach § 7 BStatG in den Jahren 1991 und 1992

Bezeichnung der Erhebung	Gesamtkosten in DM	Rechtsgrundlage	Erhebungsumfang		Zielsetzung	Methodik
			Anzahl der Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		
Erhebung über Altpapier und Altglas (Wiederholungsbefragung)	Statistisches Bundesamt 26 000 Landesämter 36 000 Insgesamt 62 000	§ 7 Abs. 1	ca. 1 000	9	Schließung von Erfassungslücken bei Altstoffsammlungen von Altpapier und Altglas. Der mit der Erhebung zu deckende Datenbedarf dient der Vorbereitung und Begründung von Entscheidungen der Bundesregierung nach § 14 Abs. 2 AbfG.	Zusatzerhebung zur laufenden Erhebung über die öffentliche Abfallbeseitigung bei nicht-öffentlichen Unternehmen.
Der in Plattenbauweise errichtete Wohnungsbestand in der ehemaligen DDR-Struktur, Erhaltungszustand, Umfeld, Akzeptanz durch die Mieter	Statistisches Bundesamt 340 000 Landesämter 12 000 Insgesamt 352 000	§ 7 Abs. 1	Eigentümerbefragung 737 6 Mieterbefragung 2 003 42		Gewinn von Informationen über den Wohnungs- und Gebäudebestand in Plattenbauweise in den fünf neuen Ländern und in Berlin-Ost, dessen Struktur (z. B. regionale Verteilung, Größe der Gebäude etc.) und Erhaltungszustand sowie über das Umfeld der Gebäude und die subjektive Zufriedenheit der Mieter mit den Wohnverhältnissen.	Die Erhebung wird in zwei Phasen durchgeführt: <ol style="list-style-type: none"> schriftliche Befragung aller Gebäudeeigentümer, mündliche Befragung (durch Interviewer) einer Stichprobe von Mietern.
Erhebung über freigesetztes Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände in den neuen Bundesländern	Statistisches Bundesamt 20 000 Landesämter 52 000 Insgesamt 72 000	§ 7 Abs. 1	ca. 1 000	16	Bereitstellung von Informationen über die erfolgten und noch zu erwartenden Freisetzungen von kommunalen Bediensteten zur Planung von Qualifizierungsmaßnahmen.	Schriftliche Befragung von Gemeinden mit 2 000 und mehr Einwohnern und Gemeindeverbänden.

noch Erhebung nach § 7 BStatG in den Jahren 1991 und 1992

Bezeichnung der Erhebung	Gesamtkosten in DM	Rechtsgrundlage	Erhebungsumfang		Zielsetzung	Methodik
			Anzahl der Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		
Erhebung über Omnibustourismus	Statistisches Bundesamt 197 000 Landesämter 97 000 Insgesamt 294 000	§ 7 Abs. 1	ca. 1 000	3	Ergänzung der bisherigen Statistik des Straßenpersonenverkehrs v. a. in zwei Punkten: — Erfassung auch kleiner Busunternehmen (bisher: nur Unternehmen mit mehr als fünf Kraftomnibussen), — weitere Aufgliederung des für den Tourismus besonders relevanten Aggregats „Ausflugstatistik“ in Städte-, Rund-, Studienreisen etc.	Schriftliche Befragung von Busunternehmen, die in der jährlichen Personenverkehrsstatistik die Position „Gelegenheitsverkehr“ angekreuzt haben (Vollerhebung).
Lagerung wassergefährdender Stoffe	Statistisches Bundesamt 590 000 Landesämter 63 000 Insgesamt 653 000	§ 7 Abs. 1	6 760	<u>Arbeitsstätten</u> 10 schriftliche Befragung in NRW 21 telefonische Befragung <u>Haushalte</u> 11	Für die seit 1975 erhobene Statistik über Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe fehlen im Bereich der Lagerung die Bezugsgrößen. Ziel der Erhebung ist es, repräsentative Angaben über den Bestand an Lagerbehältern wassergefährdender Stoffe sowie Art und Umfang der Lagerung und der gelagerten Stoffe zu erhalten.	— Schriftliche oder (z. T. computergestützte) telefonische Befragung von Eigentümern von Wohn- und Verwaltungsgebäuden sowie Arbeitsstätten (Zufallsstichproben in den alten Bundesländern). — Auswertung einer Lagerbehälterdatei (Berlin).

noch Anhang 1

noch Erhebung nach § 7 BStatG in den Jahren 1991 und 1992

Bezeichnung der Erhebung	Gesamtkosten in DM	Rechtsgrundlage	Erhebungsumfang		Zielsetzung	Methodik
			Anzahl der Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		
Auswertung der im Zentralen Einwohnerregister (ZER) der ehemaligen DDR gespeicherten Daten über Verurteilungen — Kriminalstatistik Teil II — als Schätzungsgrundlage für die Höhe der nach dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-UnBerG, BR-Drs. 483/91) zu erbringenden Entsch.Leist.	Statistisches Bundesamt 60 000 Landesämter — Insgesamt 60 000	§ 7 Abs. 1	Auswertung vorhandener Unterlagen (keine Datenerhebung)		Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungsleistungen und Geldstrafen, deren Verurteilungen mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind. Anknüpfungspunkte für die Rechtswidrigkeit dieser Verurteilungen und damit auch für die Schätzung der Höhe der Entschädigungsleistungen sind bestimmte Strafvorschriften der ehemaligen DDR.	Auswertungen von Daten der Kriminalstatistik der ehemaligen DDR, um aggregierte Angaben über die Anzahl der Verurteilten, die Dauer des Freiheitsentzuges und die Summe der Geldstrafen zu ermitteln.
Erhebung zu den einmaligen Leistungen nach § 21 BSHG	Statistisches Bundesamt 190 000 Landesämter 44 000 Insgesamt 234 000	§ 7 Abs. 1	700 Dienststellenbogen 3 Bedarfsgemeinschaftsbogen 9		Verbesserung der statistischen Grundlagen bezüglich der Ermittlungen des Existenzminimums.	Erhebung von — einmaligen Leistungen, die zusammen mit laufenden Leistungen (Regelsätze) gewährt worden sind, — anderen Leistungen.

noch Erhebung nach § 7 BStatG in den Jahren 1991 und 1992

Bezeichnung der Erhebung	Gesamtkosten in DM	Rechtsgrundlage	Erhebungsumfang		Zielsetzung	Methodik
			Anzahl der Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		
EG-Pilotstudie im Dienstleistungsbereich	Statistisches Bundesamt 500 000 Landesämter 325 000 Insgesamt 825 000	§ 7 Abs. 2	Dienstleistungsunternehmen 4 169 8 Einzelhandel 2 079 10 „Economie sociale“ 18 15		Die Studie gehört zu den Vorarbeiten zur Entwicklung einer Dienstleistungsstatistik in der EG. Sie verfolgt u. a. zwei Ziele: — Vorbereitung regelmäßiger Durchführungen harmonisierter Statistiken und Überprüfung der statistischen Definitionen und Methoden, — Ermittlung von statistischen Grundlageninformationen in den drei unter „Methodik“ aufgeführten Sektoren.	— Befragungen in drei getrennten Teilbereichen: — Dienstleistungsunternehmen, — Einzelhandel, — Genossenschaften und ähnliche Selbsthilfeeinrichtungen („Economie sociale“). — Nach Wirtschaftszweigen und Beschäftigungsgrößenklassen geschichtete Zufallsstichproben in den alten Bundesländern; für die Bereiche „Dienstleistungsunternehmen“ (zweistufig: schriftliche Befragung und ergänzende Interviews) und „Einzelhandel“ bei einer begrenzten Auswahl von Unternehmen. Schriftliche Befragung von Verbänden der „Economie sociale“.

noch Anhang 1

noch Erhebung nach § 7 BStatG in den Jahren 1991 und 1992

Bezeichnung der Erhebung	Gesamtkosten in DM	Rechtsgrundlage	Erhebungsumfang		Zielsetzung	Methodik
			Anzahl der Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		
Zur Einsetzbarkeit von Hand-Held-Computern in Haushaltsbefragungen in der Bundesrepublik Deutschland	Statistisches Bundesamt 158 000 Landesämter 278 000 Insgesamt 436 000	§ 7 Abs. 2	1 500	Haushalte 6 Interviewer 8	<ul style="list-style-type: none"> — Gewinnung von Informationen über die Möglichkeit des Einsatzes von Laptop-Computern bei Haushaltsbefragungen, insbesondere in Erhebungen über Arbeitskräfte, in der Bundesrepublik Deutschland. — Akzeptanz seitens der Befragten und der Interviewer sowie rechtliche, organisatorische und qualitative Auswirkungen des Einsatzes computergestützter Befragungssysteme. 	Befragungen im Rahmen des Mikrozensus bzw. der EG-Arbeitskräftestichprobe (ungefähre „Gleichverteilung Stadt-Land“, keine vorherige Teilnahme an einer Mikrozensusbefragung). Erhebungsprogramm des Mikrozensus 1989 plus Befragung der Haushalte zur Erhebungssituation. Befragung der Interviewer.
Erfassung des Leasings in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	Statistisches Bundesamt 140 000 Landesämter 8 000 Insgesamt 148 000	§ 7 Abs. 2	ca. 1 000	35	Erforschung methodischer Grundlagen für die Erfassung des Leasings für Zwecke der Sozialproduktforschung in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen EG-Mitgliedstaaten. Aufgrund der Ergebnisse der Erhebung soll ein Konzept für eine laufende Erfassung entwickelt werden.	Schriftliche Befragung aller Leasingunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland.

noch Erhebung nach § 7 BStatG in den Jahren 1991 und 1992

Bezeichnung der Erhebung	Gesamtkosten in DM	Rechtsgrundlage	Erhebungsumfang		Zielsetzung	Methodik
			Anzahl der Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		
Zeitverwendung privater Haushalte	Statistisches Bundesamt 1 430 000 Landesämter 1 879 000 Insgesamt 3 309 000	§ 7 Abs. 2	6 400	50 +Tagebuch	<ul style="list-style-type: none"> — Bereitstellung von Daten über die Haushaltsproduktion (als Grundlage für ein Satellitensystem zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen). — Bereitstellung von Daten für die Frauen- und Familienpolitik. — Bereitstellung allgemeiner Daten zur Zeitverwendung (z. B. über Freizeit, Medienforschung u. v. a). — Methodische Untersuchungen der Anlage einer bundesweit repräsentativen Zeitbudgeterhebung sowie der Möglichkeiten und Grenzen der Datengewinnung. 	<ul style="list-style-type: none"> — Methodenmix aus zwei Interviews und Zeitanschreibungen in Form eines Tagebuchs, in das alle Personen des Haushalts, die mindestens 12 Jahre alt sind, ihre Zeitverwendung (über 24 Stunden hinweg) eintragen sollen. — Stichprobenerhebungen in vier verschiedenen Zeiträumen über das Jahr verteilt, um saisonale Verzerrungen zu vermeiden.
Methodenstudie Straßen-güterverkehr	Statistisches Bundesamt 150 000 Landesämter — Insgesamt 150 000	§ 7 Abs. 2	200	verschiedene Fragebogenvarianten mit jeweils ca. 25 Fragen	Für die Neuordnung der Statistiken des Straßengüterverkehrs soll die Methodenstudie die Erkenntnisse über die Erhebbarkeit der benötigten Merkmale und die optimalen Erhebungstechniken liefern.	Test folgender Erhebungskonzepte: <ul style="list-style-type: none"> — persönliche Interviews, — schriftliche Befragung.
Tourismusstichprobe	Statistisches Bundesamt 560 000 Landesämter 79 000 Insgesamt 639 000	§ 7 Abs. 2	10 000	44	Gewinnung von Informationen über den Einsatz computergestützter Telefoninterviews bei Haushaltsbefragungen. Vorbereitung einer laufenden Tourismusstichprobe.	Im wesentlichen computerunterstützte telefonische Befragung privater Haushalte, in den neuen Bundesländern z. T. schriftliche Befragung.

Anhang 2

Rechtsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes (BStatG)**Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Abs. 3 BStatG)**

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Abs. 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Deutsche Mark für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine

oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens zehntausend Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.“

Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken (§ 13a BStatG)

„(1) Zusammenführungen von Datensätzen aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, dürfen durchgeführt werden, soweit es zur Gewinnung von Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist. Hierfür sind Nummern zu verwenden, die einen Rückgriff auf die Kennnummern nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ausschließen. Die Datensätze der gleichen Erhebungseinheiten erhalten jeweils die gleiche Nummer. Die Entscheidung über die Zusammenführungen nach Satz 1 treffen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) In dem von der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 zu erstattenden Bericht ist zusätzlich über die vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten.“

Beschlußvorschlag

Die Bundesregierung stimmt dem vom Bundesminister des Innern vorgelegten Bericht gemäß § 5 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG) zu.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333